

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
A0139/22 Fraktion DIE LINKE, Stadträte Nadja Lösch, René Hempel	FB 40	S0381/22	25.10.2022
Bezeichnung			
Freitische an Magdeburger Grundschulen			
Verteiler		Tag	
Die Oberbürgermeisterin		08.11.2022	
Gesundheits- und Sozialausschuss		07.12.2022	
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport		13.12.2022	
Jugendhilfeausschuss		15.12.2022	
Finanz- und Grundstücksausschuss		11.01.2023	
Stadtrat		19.01.2023	

**„Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschließt die Umsetzung von Freitischen an Magdeburger Grundschulen gem. § 72a Satz 3 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.**

**Die angefügte Richtlinie zur Gewährung von Freitischen an den Grundschulen der Landeshauptstadt Magdeburg vom 07.07.2022 gilt dafür als Grundlage.**

**Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, ein einfaches Antragsformular und sowie die als sachkundige Stellen anerkannte Einrichtungen für die Unterstützung und Mitwirkung bei der Antragstellung zu benennen und zu veröffentlichen.“**

### Antwort der Verwaltung:

Zunächst ist das Grundanliegen des Antrages, bedürftigen Kindern und Jugendlichen ein kostenfreies Mittagessen zu ermöglichen, absolut zu unterstützen.

Die LH Magdeburg als Schulträger der kommunalen Magdeburger Schulen stellt den Essenanbietern die Räumlichkeiten zur Essenausgabe und Esseneinnahme auf Grundlage einer bilateralen Vereinbarung mietkostenfrei zur Verfügung. Darüber hinaus trägt die Stadt die Betriebskosten wie Heizung, Wasser, Abwasser und Strom. Auf diese Weise ist der schulgesetzliche Auftrag gemäß § 72a des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, schultäglich eine warme Vollwertmahlzeit für alle Schülerinnen und Schüler zu einem sozial angemessenen Preis vorzusehen, erfüllt.

Eine aktuelle Befragung an den Magdeburger Schulen ergab Preise für eine warme Mittagsmahlzeit zwischen 2,45 EUR und 4,90 EUR pro Portion.

Im Bereich der Nutzung der Bundesmittel über **Bildung und Teilhabe (BuT)** gibt es zahlreiche Entlastungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler. So haben 2021 durchschnittlich 3.689 Essenteilnehmer pro Monat von diesen Bundesmitteln für ein kostenfreies Mittagessen profitieren können.

BuT-Leistungen werden nach Bundesrecht gewährt. Anspruchsberechtigte sind Leistungsempfänger SGB II, Leistungsempfänger SGB XII, 3. Kap., Leistungsempfänger nach dem AsylbLG, Empfänger von Kinderzuschlag und Wohngeld. Leistungen können beantragt werden für Schul- und Kitaausflüge, Klassenfahrten, Mittagessen, Schulbedarf, Lernförderung, Schülerbeförderung, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Im Jahr 2021 wurden dafür folgende Beträge aufgewendet:

SGB II	963.914,11 €
SGB XII, 3. Kap.	29.615,86 €
Wohngeld	247.092,11 €
Kinderzuschlag	144.088,33 €
AsylbLG	14.769,61 €
<b>Gesamt:</b>	<b>1.399.480,02 €</b>

Ein Anspruch auf einen Freitisch ist demgegenüber als „letztes Mittel“ zu sehen, wenn Sozialleistungen allein nicht mehr reichen. Sie sind in der Antragsbegründung sehr individuell zu betrachten. Fallzahlen der vergangenen Jahre beschränken sich auf sehr wenige Einzelfälle.

Im Rahmen der rechtlichen Prüfung zu diesem Antrag ist festzustellen, dass § 72a Abs. 3 SchulG LSA eine Mussvorschrift darstellt. Danach sind in "besonderen Fällen" Freitische zur Verfügung zu stellen. Das den Schulträgern auferlegte "Muss" begründet einen Rechtsanspruch für Schüler und Eltern. Entscheidend für das Vorliegen eines Anordnungsanspruches ist mithin die Auslegung der Anspruchsgrundlage (§ 72a Satz 3 SchulG LSA), insbesondere des Tatbestandsmerkmals "in besonderen Fällen". Wann ein besonderer Fall i.S.d. § 72a Satz 3 SchulG LSA vorliegt, lässt sich nicht allgemein verbindlich feststellen; entscheidend ist insoweit auf die besonderen Umstände des Einzelfalles abzustellen. Vom Vorliegen eines besonderen Falles ist indes regelmäßig/grundsätzlich dann auszugehen, wenn eine "besondere soziale Notlage" besteht. Hierfür reicht es im Allgemeinen nicht schon aus, dass die Familie zur Sicherung des Lebensunterhalts auf Sozialleistungen angewiesen ist oder sich aufgrund einer (hohen) Schuldenlast in einer schwierigen finanziellen Situation befindet. Vielmehr müssen im Einzelfall besondere Umstände hinzutreten, die über das Bestehen einer sozialen Notlage hinausgehen und welche es - speziell auch unter Berücksichtigung der Belange des Kindes und der familiären Gesamtsituation - unverhältnismäßig oder gar unzumutbar erscheinen lassen, die Kinder hinsichtlich der von der vom Schulträger zur Verfügung gestellten "Vollwertmahlzeit" auf die Entrichtung eines (sozial angemessenen) Preises für die Schulspeisung zu verweisen (OVG LSA, Beschluss vom 24.09.2009 - 3 M 308/09; VG Magdeburg, 28.07.2015 - 7 B 229/15).

Diese Definition der Rechtsprechung, die grundsätzlich von einer "besonderen sozialen Notlage" für den Anspruch auf einen Freitisch ausgeht, fehlt in der Richtlinie des Antrages. Die unter § 3 (Antragsvoraussetzung) aufgeführten Fälle (a-g) beanspruchen für sich allein noch keinen Anspruch auf Zurverfügungstellung eines Freitisches, vermittelt diesen Eindruck jedoch.

Die Richtlinie in der beigegeführten Form ist unzulässig, da die Eingrenzung der Freitische nur auf Magdeburger Grundschulen eine unzulässige Ungleichbehandlung anderer Schüler in weiterführenden Schulen Magdeburgs darstellt. Gemäß § 65 Abs. 1 SchulG LSA sind Schulträger der Grundschulen die Gemeinden. Nach Absatz 2 des § 65 SchulG LSA sind Schulträger der anderen Schulformen die Landkreise und die kreisfreien Städte.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist somit Schulträger weiterer Schulformen und nicht nur der Grundschulen.

Weiterhin ist die Richtlinie unzulässig, da sie unter § 1 Satz 2 (Anspruchsberechtigte) regelt, dass der Anspruch auf einen Freitisch unabhängig von der Trägerschaft der Grundschule bestehen soll. Das ist gerade nicht so gesetzlich vorgesehen. § 72a Satz 3 SchulG LSA begründet einen Rechtsanspruch von Schülern und Eltern ausschließlich gegenüber Gemeinden und kreisfreien Städten als zuständigen Schulträger (VG Magdeburg, Beschluss vom 28.07.2015 - 7 B 229/15).

Darüber hinaus ist es nicht möglich, z.B. Träger von Privatschulen durch eine Richtlinie zu verpflichten, Freitische vorzuhalten. Das Schulgesetz nimmt ausschließlich die im Schulgesetz normierten Schulträger in die Pflicht zur Kostentragung.

Auch ist die Richtlinie unzulässig, da sie ohne weitere Rechtsgrundlage eine Erweiterung der gesetzlichen Regelung nach § 72a SchulG LSA unter § 1 Satz 3 (Anspruchsberechtigte) ohne Kostendeckung vorsieht. Richtlinien sind lediglich verwaltungsinterne Verwaltungsvorschriften und keine Rechtsnormen. Sie wirken nur innerhalb der Verwaltung und entfalten keine Außenwirkung gegenüber Bürgern oder anderen Institutionen. § 72a SchulG LSA ist im neunten Teil des Schulgesetzes normiert, der die "Aufbringung der Kosten" regelt und die Entscheidung über den Anspruch auf einen Freitisch den zuständigen Schulträgern zuordnet. § 72a SchulG LSA ist damit nicht nur eine vorrangige, sondern die momentan einzige Rechtsgrundlage für die Richtlinie. Die Richtlinie allein kann keine weiteren Ansprüche begründen, sondern nur die gesetzliche Regelung für die Verwaltung konkretisieren.

Die Richtlinie ist unter § 2 (Antragsberechtigte) nicht zu empfehlen, da sie eine Antragsberechtigung des Schülers selbst oder von Amts wegen nicht vorsieht. Es gibt z.B. Fälle, in denen drogenabhängige Eltern das Geld aus Sozialleistungen nicht an die bedürftigen Schüler weitergeben. Bei einer solchen Konstellation käme es nach der Richtlinie, die lediglich auf Personensorgeberechtigte abstellt, oftmals gar nicht dazu, dass ein Antrag gestellt wird.

Die Richtlinie ist unzulässig, da sie unter § 3 Abs. 4 (Antragsvoraussetzungen) regelt, dass die Gewährung eines Freitisches nach der Richtlinie ausgeschlossen sein soll, wenn Ansprüche auf Teilhabeleistungen nach dem SGB II in Form von Wohngeld, Kinderzuschlag oder "Hartz IV" bestehen. Unter besonderen Fällen, für die Freitische nach § 72 a Satz 3 SchulG LSA vorzusehen sind, sind jedoch auch Schülerinnen und Schüler aus Problemfamilien zu verstehen, denen manchmal auch mit Sozialhilfe nicht weitergeholfen werden kann (Klaus Wolff, Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Kommentar, § 72 a). Die Entscheidung über diese Fälle hat der Schulträger im Zusammenwirken mit den einzelnen Schulleitungen dann zu treffen. Ein genereller Ausschluss, so wie in der Richtlinie geregelt, ist nicht rechtmäßig.

Die Richtlinie ist auch deshalb nicht zu empfehlen, da sie ausschließlich ein Antragserfordernis auf Grundlage eines vorgegebenen Formulars vorsieht. Diese festgelegte Verfahrensweise schließt aus, dass der Antrag in einer Notlage auch mündlich von einem bedürftigen Schüler gestellt werden kann.

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass gerade, weil die Ansprüche auf Freitische neben dem Anspruch auf Sozialleistungen, hier insbesondere den Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes, bestehen und eben nur in „besonderen Einzelfällen“ zu gewähren sind, eine Richtlinie dieser Leistungsart nicht in jedem Fall gerecht werden kann. Der Anspruch auf Freitisch als nachrangiges und damit letztes Mittel kann nur auf der Grundlage einer sehr individuellen Prüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der Schule, der Schulsozialarbeit, des Schulträgers sowie des Jugend- und Sozialamtes erfolgen.

Die Verwaltung kann den Antrag aus den dargestellten Gründen nicht unterstützen und empfiehlt, diesen nicht zu beschließen.

Die Stellungnahme ist in Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt, Jugendamt und Sozialamt gefertigt.

Stieler-Hinz